Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/160

Der Bundesminister
des Auswärtigen

L 1 - 86.13

Bonn, den 6. Januar 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Personalpolitik im Auswärtigen Amt**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der SPD**
— Drucksache V/113 —

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

I.

Der Bundesminister des Auswärtigen hat in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 24. November 1965 den Sachverhalt in der Angelegenheit betreffend Graf Huyn, insbesondere die Umstände, die zu seiner Entlassung aus dem Auswärtigen Dienst führten, eingehend dargelegt (vgl. stenographischer Bericht vom 24. November 1965, S. 45 ff.).

Danach weigerte sich Graf Huyn als einziger der 16 Teilnehmer einer Referentenbesprechung im Auswärtigen Amt unter Leitung von Ministerialdirigent Dr. Frank, eine Erklärung darüber abzugeben, ob er Informationen über diese Besprechung an andere Personen weitergegeben habe, und zwar mit der offensichtlich abwegigen Begründung, er sei vor wenigen Monaten schon einmal wegen einer Indiskretion befragt worden. Er habe den Eindruck, daß man ihn besonders verdächtige.

Darauf wurde Graf Huyn eröffnet, daß er durch sein Verhalten seine Amtspflicht verletze, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, und daß er außerdem den Verdacht auf sich lenke, selber Informationen weitergeleitet zu haben.

Wenige Tage später, am 26. Oktober 1965, teilte der Leiter der Personalabteilung ihm mit, daß erwogen werde, ihm gemäß § 60 des Bundesbeamtengesetzes aus zwingenden dienstlichen Gründen die Fortführung seiner Dienstgeschäfte zu verbieten. Der nachstehende Wortlaut des § 60 des Bundesbeamtengesetzes wurde Graf Huyn dabei zur Kenntnis gebracht:

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

„(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verbieten. Das Verbot erlischt, sofern nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Beamten das förmliche Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Der Beamte soll vor Erlaß des Verbotes gehört werden."

Daraufhin überreichte Graf Huyn Ministerialdirektor Dr. Raab einen schon vorbereiteten schriftlichen Antrag auf sofortige Entlassung aus dem Beamtenverhältnis. Dem Antrag wurde gemäß § 30 des Bundesbeamtengesetzes durch Aushändigung der Entlassungsurkunde am 29. Oktober 1965 stattgegeben. Die Durchführung eines Disziplinarverfahrens wurde damit unmöglich.

II.

Am Tage nach der Entlassung des Grafen Huyn, nämlich am 30. Oktober 1965, ging bei Staatssekretär Prof. Dr. Carstens ein auf den 27./28. Oktober 1965 datiertes Schreiben des Grafen Huyn ein, dem ein zweites vom 4. November 1965 folgte. In letzterem gab Graf Huyn schließlich zu, einen Abgeordneten des Deutschen Bundestages von der Dienstbesprechung am 21. Oktober 1965 unterrichtet zu haben, damit dieser den Bundeskanzler unterrichte; er habe gegen die Ausführungen von Ministerialdirigent Dr. Frank so schwere Bedenken gehabt, daß er sich zu dieser Mitteilung verpflichtet gefühlt habe.

In beiden Schreiben berief sich Graf Huyn erstmalig darauf, daß er sich wegen der politischen Linie des Auswärtigen Amts seit geraumer Zeit in einem Gewissenskonflikt befinde. Er hat die Gründe dafür im einzelnen nicht substantiiert, sondern sich auf pauschale Vorwürfe, wie z. B. mangelnde Vertragstreue in der Europa- und Frankreichpolitik, beschränkt. Diese Vorwürfe sind in dem Antwortschreiben von Staatssekretär Prof. Dr. Carstens an Graf Huyn als völlig abwegig zurückgewiesen worden.

Daß die von Graf Huyn nachträglich zu seiner Rechtfertigung aufgestellten Schutzbehauptungen einer Prüfung nicht standhalten, ergibt sich allein schon aus folgendem:

1. Graf Huyn hat in der von Ministerialdirigent Dr. Frank abgehaltenen Referentenbesprechung nicht das Wort ergriffen und keine Bedenken gegen die Ausführungen Dr. Franks erhoben.

2. Graf Huyn hat Bedenken gegen die Ausführungen Dr. Franks auch nicht seinem Abteilungsleiter Ministerialdirektor Prof. Dr. Meyer-Lindenberg, dem Leiter der Personalabteilung

Ministerialdirektor Dr. Raab, Staatssekretär Prof. Dr. Carstens oder dem Bundesminister des Auswärtigen vorgetragen.

3. Graf Huyn hat in dem langen Gespräch, welches Staatssekretär Prof. Dr. Carstens am 25. Oktober 1965 mit ihm führte, mit keinem Wort von einem Gewissenskonflikt oder politischen Bedenken gesprochen, sondern seine Weigerung, eine Erklärung abzugeben, ausschließlich damit begründet, daß er zum zweiten Mal verdächtigt werde, und damit versucht, den Verdacht einer Indiskretion von sich abzulenken.

4. Graf Huyn hat seine Haltung auch bei der Anhörung durch Ministerialdirektor Dr. Raab am 28. Oktober 1965 gemäß § 60 des Bundesbeamtengesetzes nicht geändert. Der amtlichen Niederschrift zufolge erklärte er vielmehr zu Protokoll:

   „Ich habe heute keine andere Erklärung als am 25. Oktober 1965 vor Staatssekretär Dr. Carstens und Ministerialdirektor Dr. Raab abzugeben. Ich bin insbesondere auch heute nicht bereit, den mir am 25. Oktober 1965 vorgelegten Erklärungsentwurf zu unterschreiben."

5. Das Entlassungsgesuch des Grafen Huyn enthält keine Begründung. Es hat folgenden Wortlaut:

   „Bonn, den 28. 10. 65

   An das
   Auswärtige Amt

   z. Hd. v. Herrn Ministerialdirektor Dr. Raab

   Sehr geehrter Herr Raab!

   Hiermit bitte ich um meine sofortige Entlassung aus dem Auswärtigen Dienst.

   Graf Huyn"

6. Graf Huyn hat auch keine mündliche Begründung seines Entlassungsgesuchs zu Protokoll gegeben.

7. Erst als Ministerialdirektor Dr. Raab nach Abschluß der Anhörung des Grafen Huyn und nach der mündlichen Genehmigung des Protokolls durch ihn beim Verlassen des Zimmers sein persönliches Bedauern aussprach, daß Graf Huyn unter solchen Umständen aus dem Auswärtigen Dienst ausscheide, erklärte dieser, daß auch ihm dies sehr schwerfalle. Er könne aber die vom Auswärtigen Amt vertretene Politik nicht gutheißen. Graf Huyn verwies auf die von ihm insbesondere nicht geteilte politische Meinung seines Unterabteilungsleiters Ministerialdirigent Dr. Frank. Ministerialdirektor Dr. Raab wies Graf Huyn darauf hin, daß es jedem Beamten unbenommen sei, seine Bedenken dem

Abteilungsleiter, dem Saatssekretär, dem Minister oder auch dem Leiter der Personalabteilung vorzutragen. Er dürfe sie aber keinesfalls auf Grund der dem Beamten gebotenen Verschwiegenheit nach außen tragen. Graf Huyn erklärte lediglich dazu, sein Vater sei 1933 aus dem Auswärtigen Dienst ausgeschieden, er ginge nun den gleichen Weg. Auch bei dieser Unterhaltung gab Graf Huyn im übrigen noch nicht zu, daß er Informationen an einen Abgeordneten gegeben hatte.

III.

Zu dem nachträglichen Vorbringen des Grafen Huyn, er habe sich seit längerer Zeit in einem Gewissenskonflikt befunden, ist über das oben Gesagte hinaus noch folgendes festzustellen:

1. Graf Huyn hat weder mündlich noch schriftlich zu irgendeinem früheren Zeitpunkt seinen Disziplinarvorgesetzten, den Bundesminister des Auswärtigen, davon unterrichtet, daß er durch die Erfüllung seiner Dienstpflichten in einen Gewissenskonflikt geraten sei.

2. Graf Huyn hat eine solche Erklärung auch nicht gegenüber Staatssekretär Prof. Dr. Carstens, dem Leiter der Personalabteilung Ministerialdirektor Dr. Raab oder dem Leiter seiner Fachabteilung Prof. Dr. Meyer-Lindenberg abgegeben.

3. Graf Huyn hat zu keinem Zeitpunkt die Personalabteilung des Auswärtigen Amts um Versetzung in ein anderes Arbeitsgebiet gebeten, weil er sich aus Gewissensgründen zur loyalen Vertretung der Politik der Bundesregierung, soweit sie ihm in seinem Arbeitsgebiet oblag, nicht mehr in der Lage sah. Er hat sich im Gegenteil Mitarbeitern des Personalreferats gegenüber dahin gehend geäußert, daß er sich in seiner Arbeitseinheit außergewöhnlich wohl und sehr am Platze fühle.

4. Graf Huyn hat bis zu seiner letzten dienstlichen Anhörung sein Verhalten nicht zugegeben und mit keinem Wort auf einen Gewissenskonflikt hingewiesen. Dieses Vorbringen hat er erst später nachgeschoben.

IV.

Durch die von Graf Huyn beantragte sofortige Dienstentlassung, der auf Grund des Bundesbeamtengesetzes entsprochen werden mußte, ist die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen ihn unmöglich geworden.

In diesem Verfahren hätte geklärt werden können, ob sich Graf Huyn nur einmal oder sogar wiederholt des Bruchs der Amtsverschwiegenheit schuldig gemacht hat.

Das Verfahren hätte ferner Aufschluß geben können, in welchem Umfang Graf Huyn Mitteilungen über dienstliche Vorgänge oder sogar falsche Darstellungen über dienstliche Vorgänge an Außenstehende gegeben hat.

In diesem Verfahren hätte auch Graf Huyn selbstverständlich die Möglichkeit gehabt, seine Staatssekretär Prof. Dr. Carstens nach der Entlassung schriftlich mitgeteilten, jedoch nicht substantiierten Einlassungen näher darzulegen, denen zufolge „er seit längerem seine Vorgesetzten über seine politischen Bedenken nicht im Zweifel gelassen habe".

V.

1. Die Fragestellung der Frage 5 geht am Sachverhalt vorbei. Daß die Antwort, die der Bundesminister des Auswärtigen in der Fragestunde am 24. November 1965 gegeben hat, zutreffend ist, ergibt sich allein schon aus dem amtlichen stenographischen Bericht über diese Bundestagssitzung. Daß die zu diesem Sachverhalt angestellten Kombinationen abwegig sind, hat bereits der Regierungssprecher, Staatssekretär von Hase, in der Pressekonferenz vom 8. Dezember 1965 dargelegt.

2. Zu Frage 6 hat Ministerialdirigent Dr. Frank am 10. Dezember 1965 dienstlich erklärt, daß er die in seinem Brief an die Zeitung „Luxemburger Wort" enthaltene Äußerung in einem persönlichen Gespräch Mitte September 1965 mit LR I Dr. Schmidt-Schlegel getan habe. Bei diesem Gespräch habe es sich darum gehandelt, LR I Dr. Schmidt-Schlegel in dessen persönlichem Interesse von unbedachten Schritten in einer ihn betreffenden Angelegenheit abzuhalten. Er — Dr. Frank — habe kurz danach auch mit LR I Dr. Lang, dem Vertreter von LR I Dr. Schmidt-Schlegel, über den gleichen Sachzusammenhang gesprochen. Dabei habe er einen Teil der gegenüber LR I Dr. Schmidt-Schlegel gemachten Äußerungen einschließlich der oben erwähnten Formulierung wiederholt.

3. Ministerialdirigent Dr. Frank hat in der routinemäßigen Referentenbesprechung am 21. Oktober 1965, in der im übrigen keine politischen Direktiven erteilt werden konnten, weder die Forderung aufgestellt, das Gemeinschaftsdenken in Europa müsse aufhören, noch an dessen Stelle das Postulat des Bilateralismus gesetzt.

VI.

Das Verfahren betreffend den Artikel „Die Berlin-Klausel soll gestrichen werden" ist durch Verfügung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 19. Juli 1965 als neue AR-Sache aufgenommen worden. Der Generalbundesanwalt hat eine gutachtliche Stellungnahme des Auswärtigen Amtes mit Schreiben vom 20. Juli 1965 erbeten. Dieses wurde dem Auswärtigen Amt von dem Herrn Bundesminister der Justiz mit Schreiben vom 26. Juli 1965 übermittelt.

Schröder